

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2022

Nr. 2022/1978

KR.Nr. K 0200/2022 (BJD)

Kleine Anfrage Fraktion FDP.Die Liberalen: Verfahren zur Bewilligung zur Erstellung von Stromproduktionskapazitäten Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat ist gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind im Kanton Solothurn gegenwärtig Projekte für den Ausbau von Stromproduktionskapazitäten durch Rechtsverfahren blockiert und verzögert?
2. Falls ja, wie viele Projekte mit welcher Leistung?
3. Falls ja, was sind die Hauptgründe für die Blockaden und Verzögerungen?
4. Wie lange dauern Verfahren mit Beteiligung des Kantons für die Bewilligung zur Erstellung von Stromproduktionskapazitäten?
5. Könnten maximale Fristen für die Bearbeitung der Gesuche und für die Behandlung von Beschwerden auf kantonaler Ebene die Verfahren beschleunigen?

2. Begründung (Vorstosstext)

Der Ausbau von Stromproduktionskapazitäten ist elementar, um künftig eine sichere Versorgung mit Strom zu gewährleisten und Strommangellagen zu verhindern. Zu beachten ist dabei, dass der Bedarf an Strom - insbesondere wegen der Dekarbonisierung - bis 2050 um 25 - 35% steigen wird. Das bedeutet, dass die Stromproduktionskapazitäten rasch massiv ausgebaut werden müssen. Um das notwendige Tempo zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass der Zubau von Produktionskapazitäten nicht durch unnötige und aufwändige Rechtsverfahren behindert werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Zuständigkeit für Bau- und Planungsvorhaben liegt entsprechend den kantonalrechtlichen Vorgaben grundsätzlich bei den Gemeinden. Ausnahmen sind dort zu verorten, wo es sich um kantonale Planungen oder kantonale Bauvorhaben handelt oder wo der Kanton als Baubehörde agiert. Die Rolle des Kantons ist bei Bau- und Planungsvorhaben verschiedentlich ausgestaltet. Bei Bauvorhaben innerhalb der Bauzone agiert der Kanton, namentlich das Bau- und Justizdepartement, als Beschwerdeinstanz. Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone obliegt dem Kanton - entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben - die Prüfung der raumplanungs- und ge-

gebenenfalls umweltrechtlichen oder sonstigen spezialgesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen. In Planungsangelegenheiten ist der Kanton, konkret der Regierungsrat, für die Genehmigung der Pläne und die gleichzeitige Beschwerdebehandlung zuständig. Weiter ist der Kanton für die Fortschreibung des Richtplans, der Grundlage für Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bildet, verantwortlich. Schliesslich sind auch beim Kantonsrat Kompetenzen zu verorten, namentlich mit Blick auf Konzessionen zur Nutzung der Wasserkraft.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die oftmals seitens Bauherrschaft als unnötig und mühsam empfundenen Einsprachen und Beschwerden ein Ausfluss unserer Verfassung sind. Die gerichtliche Überprüfung von Verfügungen und Entscheiden stellt eine massgebende Errungenschaft des demokratischen Rechtsstaates dar.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Sind im Kanton Solothurn gegenwärtig Projekte für den Ausbau von Stromproduktionskapazitäten durch Rechtsverfahren blockiert und verzögert?

Gegenwärtig ist das Projekt «Optimierung Kraftwerk Aarau» *beim Kanton* (konkret bei zwei Kantonen) rechtshängig. Die öffentliche Auflage des Gesuchs um Konzessionsanpassung sowie um Anpassung der kantonalen Nutzungsplanung erfolgte im April / Mai 2021. Gleichzeitig lagen im Kanton Aargau ebenfalls das Gesuch um Konzessionsanpassung sowie das Bauprojekt auf. Innert der Auflage- und Einsprachefrist sind insgesamt fünf Einsprachen eingegangen, wovon deren zwei durch den Kanton Solothurn zu behandeln sind. Die übrigen Einsprachen betreffen ausschliesslich den Kanton Aargau. Die Einsprachen gegen die Nutzungsplanung sind durch den Regierungsrat zu behandeln, die die Konzession betreffenden durch den Kantonsrat, wobei der Regierungsrat hierzu Antrag stellen wird. Es ist zu Beginn des Jahres 2023 mit einem Entscheid des Regierungsrates zu rechnen. Anzumerken ist, dass bereits in den Jahren 2014/2016 eine Nutzungsplanung inkl. Konzessionsanpassung erfolgte, die Kraftwerksbetreiberin diese Änderungen jedoch nicht umgesetzt hat, sondern mit Gesuch vom März 2021 wiederum um Genehmigung einer neuen Planung (siehe vorstehend) ersucht.

Vor dem *kantonalen Verwaltungsgericht* ist das Projekt «Windkraft Grenchen» hängig. Die diesbezügliche kommunale Nutzungsplanung ist seit dem Urteil des Bundesgerichts 1C_573/2018 vom 24. November 2021 rechtskräftig (Inhalt des Urteils: nur vier statt sechs Windenergieanlagen; der Regierungsratsbeschluss zur bis vor Bundesgericht angefochtenen Nutzungsplanung datiert vom 4. Juli 2017 [RRB Nr. 2017/1238]). Aktuell hängig beim Verwaltungsgericht sind zwei Beschwerden zum nachlaufenden Baubewilligungsverfahren. Die eine Beschwerde richtet sich gegen die mit gemeinsamer Verfügung des Bau- und Justizdepartements sowie des Volkswirtschaftsdepartements vom 28. Januar 2019 erteilten kantonalen Nebenbewilligungen. Dieses Beschwerdeverfahren ist seit dem 5. August 2022 sistiert (vorläufig bis Ende Januar 2023). Die andere Beschwerde richtet sich gegen den Beschwerdeentscheid des Bau- und Justizdepartements vom 11. Mai 2020 zur kommunalen Baubewilligung der Stadt Grenchen. Nach vorerst informeller Sistierung ist seit dem 2. November 2022 auch dieses Verfahren vor Verwaltungsgericht formell sistiert. Zur Diskussion steht eine Überarbeitung des Baugesuchs resp. die Eingabe eines neuen Baugesuchs, da der bisher vorgesehene Anlagentyp nicht mehr erhältlich sei.

Auf *kommunaler Stufe* anhängig ist das Projekt «Windpark Burg» (Gemeinde Kienberg, Solothurn, sowie Gemeinde Oberhof, Aargau). Die öffentliche Auflage hat ebenfalls im April/Mai 2021 stattgefunden. Der Gemeinderat Kienberg hat über die Einsprachen zu befinden und den Plan zu beschliessen. Erst danach gelangt das Genehmigungs- und allfällige Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat zur Anwendung, wobei gleichzeitig (koordiniert im Sinne der bundesrechtlichen Vorgaben) über die Einsprachen gegen das Rodungsgesuch entschieden werden wird.

3.2.2 Zu Frage 2:

Falls ja, wie viele Projekte mit welcher Leistung?

Kraftwerk Aarau: Die mittlere Bruttoleistung beträgt aktuell 17,3 Megawatt (MW). Die mittlere Jahresproduktion ist bei 108 Gigawattstunden (GWh) zu verorten. Gemäss rechtskräftiger, aber nicht umgesetzter Planung aus den Jahren 2014/2016 wäre eine Jahresproduktion von ca. 125 GWh möglich. Mit der aktuell zur Behandlung vorliegenden Planung dürfte eine Jahresproduktion von ca. 130 GWh möglich sein.

Windkraft Grenchen: Anfänglich (sechs Windenergieanlagen) wurde von rund 16 MW Nennleistung (6 x ca. 2,5 MW) ausgegangen. Nach Reduktion auf vier Anlagen (gleicher Grösse aber mit besserer Effizienz) dürfte auf mindestens 11 MW Nennleistung geschlossen werden. Die erwartete Jahresproduktion wurde einst mit 30 - 33 GWh veranschlagt. Mit neu nur vier Anlagen dürfte die Produktion immerhin noch deutlich über 20 GWh jährlich liegen.

Windpark Burg: Die Nennleistung dürfte 11,5 MW (5 x ca. 2,3 MW) betragen. Die erwartete Jahresproduktion wird gemäss Homepage des Windparks auf 21 GWh geschätzt.

3.2.3 Zu Frage 3:

Falls ja, was sind die Hauptgründe für die Blockaden und Verzögerungen?

Die Bewilligungsverfahren hinsichtlich der Erstellung von Produktionsanlagen für erneuerbare Energien zeichnen sich oftmals durch eine hohe Komplexität aus. Dies ergibt sich einerseits aus den zahlreichen Interessen (Natur- und Heimatschutz, Raumplanung, Energiegewinnung etc.), die im Rahmen solcher Projekte gegeneinander abzuwägen sind. Andererseits sind die von Betroffenen erhobenen Rechtsmittel - Einsprachen und Beschwerden - teils äusserst umfangreich. Beispielhaft hierfür ist der Regierungsratsbeschluss Nr. 2017/1238 vom 4. Juli 2017 zum Windpark Grenchenberg, der 85 Seiten umfasst. Das bundesgerichtliche Urteil hierzu umfasst ganze 61 Seiten, obschon dem Bundesgericht nur eingeschränkte Kognition zukommt. Der Umfang der entsprechenden Entscheide hat nichts mit unnötig kompliziert handelnden Entscheidbehörden zu tun, sondern spiegelt einzig die Komplexität der Materie wider. Diese gründet weitgehend im übergeordneten Recht. Hinzu kommen die beschränkten personellen Ressourcen der Verwaltung und die hohe Geschäftslast, sei es im Beschwerdewesen oder im Bereich der Nutzungsplanung, die es gegenwärtig nicht erlauben, komplexe Projekte innert weniger Wochen oder Monate einem Entscheid zuzuführen. Hinzu kommen immer wieder - wie anhand des Beispiels des Kraftwerks Aarau dargelegt - Projektänderungen nach genehmigten Planungen, aber noch vor Baubeginn.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie lange dauern Verfahren mit Beteiligung des Kantons für die Bewilligung zur Erstellung von Stromproduktionskapazitäten?

Eine generelle Aussage ist hierzu nicht möglich. Die Behandlungsdauer hängt von unterschiedlichen Faktoren ab (siehe Beantwortung zur Frage 3).

3.2.5 Zu Frage 5:

Könnten maximale Fristen für die Bearbeitung der Gesuche und für die Behandlung von Beschwerden auf kantonaler Ebene die Verfahren beschleunigen?

Die Behandlungsdauer hängt - wie bereits erwähnt - von der Komplexität der Materie sowie der Anzahl und dem Umfang der erhobenen Rechtsmittel ab. Zusätzlich hierzu spielen die Auslastung und die personellen Ressourcen eine entscheidende Rolle. Maximale Fristen für die Bearbeitung der Gesuche resp. die Beschwerdebehandlung wären folglich nicht zielführend. Zum einen bestünde dabei das Risiko, dass die entsprechenden Vorhaben nicht in der notwendigen Tiefe und Gründlichkeit beurteilt werden können, was deren Rechtsbeständigkeit gefährden würde. Zum anderen hätten solche Fristen bei anderen Geschäften, denen ebenfalls durchaus Priorität zukommen soll (Beantwortung und Umsetzung politischer Vorstösse, Rechtssetzungsprojekte, Beratung der Gemeinden, Beschwerden gegen kommunale Verfügungen in Bausachen, [Orts]-Planungen), automatisch eine erheblich längere (Verfahrens-)Dauer zur Folge. Darüber hinaus sei erwähnt, dass das kantonale Verfahren nur eine Phase im Planungs- resp. Bewilligungsverfahren darstellt. Sowohl die kommunalen Verfahren wie auch die nachgelagerten verwaltungsgerichtlichen und bundesgerichtlichen Verfahren entziehen sich dem Einflussbereich der kantonalen Verwaltung. Beispielhaft hierzu sei wiederum das Projekt «Windkraft Grenchen» genannt, wo zwischen dem Regierungsratsbeschluss und dem bundesgerichtlichen Urteil 4 ½ Jahre vergingen.

Massnahmen zur Beschleunigung solcher Verfahren, und zwar über die Phase mit der Beteiligung der kantonalen Verwaltung hinaus, sind primär an drei Stellen denkbar: Einerseits ist es möglich, mit der Erschliessungsplanung gleichzeitig die Baubewilligung zu erteilen, wenn das Projekt entsprechend ausgearbeitet ist. So wird dies beispielsweise beim Kraftwerk Aarau gehandhabt. Wo dies nicht möglich ist, können die eigentlich nachlaufenden Baubewilligungsverfahren parallel zur Nutzungsplanung erfolgen, so wie dies beim Windpark Grenchenberg der Fall war. Schliesslich dürfte die Positivplanung bei PV-Grossanlagen sowie die Planung ebensolcher wie auch von Windparks mittels kantonalen Nutzungsplänen, wie dies im Energiekonzept vorgesehen ist (vgl. RRB Nr. 2022/867 vom 31. Mai 2022), zu einer Beschleunigung solcher Vorhaben führen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (vs)
Amt für Umwelt
Amt für Raumplanung
Volkswirtschaftsdepartement
Energiefachstelle
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat